

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.11.1975

Geschäftszahl

1227/75

Rechtssatz

Das Ziehen von Anhängern ist, wenn die Summe der sich aus den Zulassungsscheinen ergebenden höchstens zulässigen Gesamtgewichte der den Kraftwagenzug bildenden Fahrzeuge 38.000 kg überschreitet, verboten. Auch ein Kraftwagenzug ist dem im § 103 Abs 1 KFG 1967 genannten Kraftfahrzeug begrifflich zu unterstellen.